

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über einen dritten Teilnahmewettbewerb
zu Vorhaben für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen
(KINDER STÄRKEN 2.0)
Vom 18. September 2025**

I. Hintergrund

Der Anteil der Kinder im Freistaat Sachsen, die vor ihrer Einschulung aufgrund von Auffälligkeiten im sprachlichen und sozial-emotionalen Bereich Benachteiligungen bzw. Bildungs- und Entwicklungsrisiken aufweisen, ist nach wie vor auf einem zu hohen Niveau.

Vielfältige Ursachen, die zum Beispiel in der Persönlichkeit des Kindes, in der Familie, aber auch im sozialen Umfeld liegen, führen zu Lern- und Lebenserschwernissen dieser Kinder. Die betroffenen Kinder weisen sozial-emotionale Auffälligkeiten, wie zum Beispiel Verhaltensauffälligkeiten (dissoziales oder aggressives Verhalten gegenüber anderen Kindern und/oder pädagogischen Fachkräften oder auch ausgeprägte Ängstlichkeit, vermindertes Selbstbewusstsein) sowie Sprachauffälligkeiten, Schwierigkeiten mit der Grob- und Feinmotorik, der Koordination oder der Konzentrationsfähigkeit auf. Dies kann sich später in der Schule fortsetzen und die Kinder an einem erfolgreichen Lernen hindern.

Kindertageseinrichtungen, in denen ein besonders hoher Anteil derart benachteiligter Kinder zu verzeichnen ist, stehen vor besonderen pädagogischen Herausforderungen. Gleichzeitig sind diese als Lern- und Lebensort dafür prädestiniert, negative Auswirkungen belasteter Lebenslagen bereits in den frühen Kindheitsjahren zu kompensieren bzw. abzubauen.

Um herkunftsbedingte Benachteiligungen der Kinder auszugleichen, ihre Chancengleichheit sowie den Zugang zu Bildungs- und Gesundheitskompetenzen zu fördern und ihnen ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen, brauchen diese Kinder eine zusätzliche Unterstützung.

II. Gegenstand der Bekanntmachung und Ziele der Förderung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Ziffer II Buchstabe D Nummer 1.1 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021 – 2027 vom 19. Mai 2022 (SächsABl. S. 631), die zuletzt durch die Richtlinie vom 27. Juni 2025 (SächsABl. S. 744, 835) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 287).

Mit dieser Bekanntmachung sollen geeignete Vorhaben in Kindertageseinrichtungen mit einem besonders hohen Anteil an Kindern mit den oben beschriebenen besonderen Lern- und Lebenserschwernissen initiiert werden. Den Einrichtungen wird ermöglicht, für die unter Ziffer V dieser Bekanntmachung genannten Aufgaben über den gesetzlich verbindlichen Personalschlüssel hinaus zusätzliche Fachkräfte einzustellen.

Ziel der Vorhaben ist es, diese benachteiligten Kinder durch die Förderung der zusätzlichen Fachkräfte in den ausgewählten Kindertageseinrichtungen bei der Überwindung ihrer individuellen Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen zu unterstützen und dadurch gleiche Bildungschancen zu ermöglichen. Die Kinder sollen durch systematische professionelle Begleitung in der kindlichen Entwicklung gestärkt werden bzw. geeignete Bewältigungsstrategien erlernen, damit sie die Erschwernisse überwinden und somit ihren weiteren Bildungsweg erfolgreich gestalten können. Neben den unmittelbar in den Fokus genommenen Kindern profitieren letztendlich alle Kinder dieser Kindertageseinrichtung.

Gefördert werden können je ausgewählter Einrichtung die Personalausgaben für eine zusätzliche Fachkraft oder in ausgewählten Einrichtungen mit einer hohen Anzahl aufgenommener Kinder (siehe Ziffer VIII dieser Bekanntmachung) die Personalausgaben für höchstens zwei zusätzliche Fachkräfte im Umfang von jeweils höchstens 30 Wochenstunden. Sach- und Verwaltungsausgaben werden mittels einer Restkostenpauschale in Höhe von 2 Prozent bezogen auf die förderfähigen direkten Personalausgaben des Vorhabens gefördert.

Es werden bis zu 95 Prozent der förderfähigen Ausgaben als Projektförderung und in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

Der Durchführungszeitraum der Förderung darf frühestens mit dem 1. Juli 2026 beginnen. Die Förderung kann in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zum 30. Juni 2028 erfolgen.

Eine Einbeziehung von Kindertageseinrichtungen, die bereits auf Grundlage der vorherigen Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) zu KINDER STÄRKEN 2.0 vom 19. Mai 2022 (SächsABl. S. 639) bzw. vom 2. Februar 2023 (SächsABl. S. 247) bis längstens 30. Juni 2026 gefördert werden, in die Förderung ab dem 1. Juli 2026 ist ausschließlich nach erfolgreichem Durchlaufen des Auswahlverfahrens für diesen Dritten Teilnahmewettbewerb möglich.

III. Zielgruppe der Vorhaben

Die Zielgruppe der Vorhaben sind Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen in Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen.

IV. Anforderungen an die Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger sind freie und kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Aufgaben und Anforderungen an die Qualifikation der zusätzlichen Fachkräfte

Die zusätzlichen Fachkräfte, die in den ausgewählten Kindertageseinrichtungen zum Einsatz kommen, müssen lebenslagensensibel und an den individuellen Bedürfnissen des Kindes orientiert die Risiken und Folgen sozialer Benachteiligung erkennen können und kompensatorisch, präventiv und teilweise intervenierend bewältigen. Sie fördern die Chancengleichheit sowie den Zugang von Kindern zu Bildungs- und Gesundheitskompetenz und stärken sie im Hinblick auf ein gesundes Aufwachsen. Die zusätzlichen Fachkräfte übernehmen mit ihrer spezifischen sozial- bzw. elementarpädagogischen Fachlichkeit und Perspektive dort insbesondere folgende Aufgaben:

- Bedarfsermittlung sowie Ziel- und Maßnahmeplanung: Sie ermitteln in enger Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung und den dort bereits tätigen pädagogischen Fachkräften konkrete Hilfe- und Unterstützungsbedarfe bei den Kindern und Familien. Hieraus leiten sie entsprechende Angebote und Maßnahmen ab. Über die standortbezogene Ziel- und Maßnahmeplanung ist der Träger zu informieren.
- Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen für die Kinder: Darauf aufbauend werden die für das Aufwachsen und die Entwicklung dieser Kinder förderlichen und spezifisch notwendigen Angebote und Unterstützungsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt, zum Beispiel durch Maßnahmen und Angebote im Rahmen der Einzelfallarbeit mit Kindern, geplante, systematische, zielgruppenorientierte Kleingruppenarbeit, spezifische zielgruppenorientierte Angebote für Kinder im letzten Kindergartenjahr sowie an weiteren relevanten Übergängen.
- Zusammenarbeit mit den Eltern: Den Eltern werden geeignete Unterstützungs- und Beratungsangebote unterbreitet, zum Beispiel bedarfs- oder anlassbezogene Entwicklungsgespräche, Beratung zu Erziehungsfragen, Informationen über die im Sozialraum vorhandenen externen Unterstützungs- und Beratungsleistungen, Hilfen und Angebote zu Bildungs- und Erziehungsthemen für Familien.
- Unterstützung von Kita/Team: Sie unterbreiten dem Team der Kita Anregungen für weiterführende Gestaltungsimpulse pädagogischer Prozesse oder strukturelle Entwicklungen, begleiten bei herausfordernden Situationen mit Kindern und Eltern sowie

unterstützen bei der Erarbeitung konzeptioneller Handlungsperspektiven für Themen, die im Zusammenhang mit der chancengerechten Bildung, Begleitung und Förderung von Kindern und Eltern stehen.

- Kooperation: Sie bauen Netzwerke auf mit anderen Professionen und Angeboten im sozialräumlichen Umfeld (zum Beispiel sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Therapeuten, Ärzte, Ämter), die für die besonderen Bedarfe der Kinder und ihrer Eltern tätig werden sollen, verstetigen diese und tragen damit zur Nachhaltigkeit der Förderung bei. Dabei beziehen sich die Kooperationen auf konkrete Einzelfälle sowie auf übergreifende Themen im Kontext von Lern- und Lebenserschwernissen.

Die zentrale Tätigkeit der geförderten zusätzlichen Fachkräfte bezieht sich auf die Kinder, deren Eltern, damit zusammenhängend auch auf die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und auf Kooperationen mit relevanten externen Partnern und Diensten. Die zusätzlichen Fachkräfte sind nicht für den Gruppendienst, der über den gesetzlich verbindlichen Personalschlüssel abzudecken ist, einzusetzen.

Die genannten Aufgaben ersetzen keine Aufgaben und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe entsprechend den sozialrechtlichen Vorschriften stehen.

Die zusätzlichen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen werden durch eine Koordinierungs- und Beratungsstelle (KBS), die nach Ziffer II Buchstabe D Nummer 1.2 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021 – 2027 gefördert wird, fachlich begleitet und unterstützt. Wichtig ist daher eine kontinuierliche und intensive Kooperation. Hierzu ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, die der Träger für Prüfzwecke vorzuhalten hat.

Ergänzend zu der Kooperationsvereinbarung soll eine standortbezogene und prozessorientierte Ziel- und Maßnahmevereinbarung zwischen Träger, Kita und KBS geschlossen werden. Bestandteile der Zusammenarbeit sind insbesondere

- mindestens einmal im Jahr eine gemeinsame standortbezogene Besprechung mit der KBS, einer Vertretung des Trägers, der Leitung und ggf. einer Vertretung des Teams,
- regelmäßige, dem Bedarf entsprechende standortspezifische Beratungen sowie
- die Teilnahme an Reflexionsgruppen, Netzwerktreffen und weiteren Fachveranstaltungen.

Die Veranstaltungen werden von der Koordinierungs- und Beratungsstelle organisiert und sind durch die zusätzlichen Fachkräfte wahrzunehmen.

Die zusätzlichen Fachkräfte sollen über eine der in Anlage 1 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021 – 2027 aufgeführten Berufsqualifikationen verfügen.

2. Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen

Es muss sich um Kindertageseinrichtungen handeln, in denen ein besonders hoher Anteil von Kindern mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen betreut wird.

Die Auswahl der Kindertageseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung von sozialraumbezogenen (siehe Buchstabe a) und auf die jeweilige Einrichtung bezogenen Kriterien (siehe Buchstabe b) in der unter Ziffer VIII dargelegten Gewichtung. Daraus wird die Rangfolge der Förderbedürftigkeit der interessierten Einrichtungen gebildet und die Möglichkeit zur Förderung einer zweiten zusätzlichen Fachkraft ermittelt.

Nachfolgend sind die Angaben benannt, die für die Ermittlung dieser Kriterien werden. Zudem ist benannt, durch wen die Daten anzugeben sind. Die Erfassung der Angaben erfolgt in einem digitalen Verwaltungssystem (siehe Ziffer VII dieser Bekanntmachung).

Zunächst sind Angaben zur Anschrift und zum Namen der Kindertageseinrichtung notwendig. Weiterhin muss angegeben werden, ob es sich um eine Kindertageseinrichtung MIT oder OHNE Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG oder um einen reinen Hort

handelt. Ebenso ist anzugeben, ob die Einrichtung bislang an der ESF Plus-Förderung im Förderzeitraum 2021-2027 im Programm „KINDER STÄRKEN 2.0“ teilgenommen hat und ob Interesse an der Förderung von einer oder von zwei zusätzlichen Fachkräften bekundet wird.

Welche Daten sind anzugeben?		Wer muss die Daten eintragen?
Anzugeben unabhängig von der Art der Kindertageseinrichtung (A1-A5)		
A1	Anzahl aufgenommener Kinder in der Einrichtung (aktuell, d. h. zum Zeitpunkt der Abgabe der Interessenbekundung)	Kindertageseinrichtung
A2	Anzahl Kinder in der Einrichtung gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98 ff. SGB VIII zum Erhebungstermin 1. März 2025	Kindertageseinrichtung
A3	Anzahl Kinder, in deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird, gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98 ff. SGB VIII zum Erhebungstermin 1. März 2025	Kindertageseinrichtung
A4	Anzahl von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 5 Satz 2 SächsKitaG in der Einrichtung (aktuell, d. h. zum Zeitpunkt der Abgabe der Interessenbekundung)	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
A5	Anzahl von Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SächsKitaG abgesenkt wird, in der Einrichtung (aktuell, d. h. zum Zeitpunkt der Abgabe der Interessenbekundung)	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Anzugeben für die Kindertageseinrichtungen, in denen <u>nicht ausschließlich</u> Kinder im schulpflichtigen Alter betreut werden (A6 bis A7-H)		
A6	<u>für Kitas MIT Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Kita ohne Hort, Kitas mit Hort):</u> Anzahl untersuchter Kinder bei den in den drei Schuljahren 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024 durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Gesamtsumme aller Schuljahre)	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (diese Daten liegen einrichtungsbezogen bei dem zuständigen Gesundheitsamt vor und können dort abgefragt werden)
A7	<u>für Kitas MIT Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Kita ohne Hort, Kitas mit Hort):</u> Anzahl untersuchter Kinder mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den drei Schuljahren 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024 durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Gesamtsumme aller Schuljahre)	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (diese Daten liegen einrichtungsbezogen bei dem zuständigen Gesundheitsamt vor und können dort abgefragt werden)
A7-H	<u>Hilfskriterium für Kitas OHNE Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Kinderkrippe, Kitas ohne Hort, Kitas mit Hort):</u> Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den drei Schuljahren 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024 durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (diese Daten werden im Verwaltungssystem „KINDER STÄRKEN 2.0“ zur Verfügung gestellt [Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen über SMS])

	nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG, im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in Prozent (Mittelwert)	
Anzugeben für die Kindertageseinrichtungen, in denen <u>ausschließlich</u> Kinder im schulpflichtigen Alter betreut werden (A8)		
A8	<u>ausschließlich für „reine“ Horte:</u> Anteil Kinder mit Befund „Sprache/Sprechen“ bei der im Schuljahr 2023/2024 durchgeführten Schulaufnahmeuntersuchung im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in Prozent	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (diese Daten werden im Verwaltungssystem „KINDER STÄRKEN 2.0“ zur Verfügung gestellt [Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen über SMS]),
Sozialraumbezogenes Kriterium unabhängig von der Art der Kindertageseinrichtung (A9)		
A9	Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II an Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in der Gemeinde oder, wenn verfügbar, im Ortsteil, in Prozent	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (diese Daten werden im Verwaltungssystem „KINDER STÄRKEN 2.0“ für die Landkreise zur Verfügung gestellt [Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen], die kreisfreien Städte verwenden eigene ortsteilbezogene Daten)

Aus den vorgenannten Angaben werden die nachfolgend genannten Kriterien ermittelt oder übernommen:

(a) Sozialraumbezogenes Kriterium:

- der Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in der Gemeinde oder, wenn verfügbar, im Ortsteil (→ entspricht A9).

(b) Einrichtungsbezogene Kriterien:

- der Anteil von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an aufgenommenen Kindern gesamt in der Einrichtung (→ entspricht A4 aus A1),
- der Anteil von Kindern, in deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an den Kindern gesamt in der Einrichtung (→ entspricht A3 aus A2); Hinweis: Sollte die Einrichtung erst nach dem letzten Stichtag zur Erhebung, dem 1. März 2025, eröffnet worden sein, sind hilfsweise die aktuellen Daten einzusetzen und vom Jugendamt zu bestätigen),
- der Anteil von Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen abgesenkt wird, an Kindern gesamt in der Einrichtung (→ entspricht A5 aus A1),
- für Kitas MIT Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG: der Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den drei Schuljahren

2021/2022, 2022/2023, 2023/2024 durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG an untersuchten Kindern in den drei Schuljahren (2021/2022, 2022/2023, 2023/2024) gesamt in der Einrichtung (→ entspricht A7 aus A6),

- Hilfskriterium für Kitas OHNE Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG: Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit an untersuchten Kindern bei den in den drei Schuljahren 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024 durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG, im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in Prozent (→ entspricht A7-H)
- ausschließlich für „reine“ Horte: Anteil Kinder mit Befund „Sprache/Sprechen“ bei der im Schuljahr 2023/2024 durchgeführten Schulaufnahmeuntersuchung im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt (→ entspricht A8).

In ausgewählten Kindertageseinrichtungen mit einer hohen Anzahl aufgenommener Kinder kann, in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, zudem eine zweite zusätzliche Fachkraft im Umfang von ebenfalls höchstens 30 Wochenstunden gefördert werden (siehe Ziffer VIII dieser Bekanntmachung).

VI. Sonstige Hinweise zu den Förderbedingungen der ESF-Plus-Förderung

Die Bewilligungsstelle (Sächsische Aufbaubank – Förderbank –, SAB) prüft die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge auf Basis der Rangfolge der Förderbedürftigkeit der interessierten Kindertageseinrichtungen unter Einbeziehung des SMK als Fachstelle. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Förderfähig sind nur Ausgaben und Kosten, die vorhabenbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Die Förderung erfolgt darüber hinaus nachrangig oder ergänzend zu nationaler Förderung.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Ausgabenpositionen ist die EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Mai 2023 (SächsABl. S. 576), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Diese umfasst als Anlage 1 die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus“ (NBest-EU) sowie als Anlage 2 die Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF zu den „förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben und Kosten“ im Förderzeitraum 2021 – 2027 im Freistaat Sachsen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Erstattungsprinzip nach Mittelanforderung bis zur Höhe der nachgewiesenen tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie. Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt.

Mitwirkung an der Evaluation der ESF-Förderung durch Teilnehmerdatenerfassung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, an der Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist. Als Teilnehmende im Sinne der ESF-Indikatoren werden die unmittelbar unterstützten Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen betrachtet. Zur Teilnehmerdatenerfassung wird den Zuwendungsempfängern im weiteren Verfahrensablauf eine Anleitung zur Verfügung gestellt. Der Träger muss konkrete Listen der für die Indikatorik gemeldeten Teilnehmenden für Prüfzwecke vorhalten.

VII. Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf (zweistufiges Verfahren) vorgesehen:

1. Stufe: Interessenbekundungsverfahren und Auswahl

Der Träger der Kindertageseinrichtung

- registriert sich für das im Auftrag des SMK bereitgestellte Verwaltungssystem „KINDER STÄRKEN 2.0“: https://smk_kinder_staerken_2.idu.de/SMK_KS2.Registrierung mit den dort geforderten „Angaben zum Träger der Kindertageseinrichtung“ und
- trägt nach Anmeldung im Verwaltungssystem (https://smk_kinder_staerken_2.idu.de/SMK_KS2) die dort geforderten Daten (siehe auch Erläuterungen unter Ziffer V Nummer 2 dieser Bekanntmachung) für die Interessensbekundung jeweils einrichtungsbezogen vollständig und zutreffend ein und reicht in diesem Verwaltungssystem die Interessensbekundung(en) digital **bis spätestens zum 25. November 2025** für das Auswahlverfahren zu diesem dritten Teilnahmewettbewerb „KINDER STÄRKEN 2.0“ ein.

Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Verspätet eingereichte Interessensbekundungen können nicht für die Auswahl der zu fördernden Einrichtungen berücksichtigt werden. Für jede Kindertageseinrichtung ist durch den Träger jeweils eine separate Interessensbekundung entsprechend den im Verwaltungssystem beschriebenen Schritten einzureichen. Es können nur über das Verwaltungssystem eingereichte Interessensbekundungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- ergänzt im vorgenannten Verwaltungssystem „KINDER STÄRKEN 2.0“, für das er vom SMK die entsprechenden Zugangsdaten erhält, die benötigten Angaben zu den sozialraum- und einrichtungsbezogenen Kriterien (siehe Ziffer V Nummer 2 dieser Bekanntmachung),
- prüft die im Verwaltungssystem eingereichten Interessensbekundungen auf Plausibilität der erfolgten Dateneinträge und
- gibt im Verwaltungssystem abschließend bearbeitete und als plausibel erklärte Interessensbekundungen **bis spätestens zum 20. Januar 2026** an das SMK weiter.

Nur die bis zu diesem Zeitpunkt durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Verwaltungssystem an das SMK weitergegebenen Interessensbekundungen (deren Daten vollständig vorliegen und die zu diesem Zeitpunkt als plausibel eingestuft wurden) werden durch das SMK im Interessensbekundungsverfahren berücksichtigt.

Das SMK

- ermittelt anhand der Daten aller auf seiner Prüfstufe vorliegenden Interessensbekundungen, unter Berücksichtigung der sozialraumbezogenen und auf die jeweilige Einrichtung bezogenen Kriterien in der unter Ziffer VIII dargelegten Gewichtung, getrennt je ESF-Region: Übergangsregion (Dresden/Chemnitz) bzw. Stärker entwickelte Region (Leipzig) jeweils die Rangfolge der Kindertageseinrichtungen (Förderbedürftigkeit ausgewiesen durch den „Belastungsindex“) sowie die Kindertageseinrichtungen, in denen eine zweite zusätzliche Fachkraft gefördert werden kann,
- gibt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe anschließend eine Rückmeldung zum Auswahlergebnis (Rangfolgeplatz und ggf. Möglichkeit der Förderung einer zweiten zusätzlichen Fachkraft) für die Kindertageseinrichtungen in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich (ohne Benennung der Detaildaten), welche die SAB in Kopie erhält, und
- informiert die Träger über das Auswahlergebnis (Rangfolgeplatz und ggf. Möglichkeit der Förderung einer zweiten zusätzlichen Fachkraft)

2. Stufe: Antragsverfahren

Der Träger der Kindertageseinrichtung

- entscheidet über die Antragstellung bzw. stellt einen Antrag bei der SAB **bis spätestens zum 31. März 2026**. Danach eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- Die Antragstellung erfolgt über das Förderportal der SAB (<https://portal.sab.sachsen.de/>).

- Falls für die in der Rangfolge berücksichtigten Kindertageseinrichtungen keine Förderanträge eingereicht werden, können stattdessen andere Einrichtungen, die am Interessenbekundungsverfahren teilgenommen und fristgerecht einen Antrag gestellt haben, entsprechend der Rangfolge in die Förderung aufgenommen werden.

Die SAB

- prüft die Anträge und trifft die abschließende Förderentscheidung; die Bewilligung erfolgt entsprechend der im Interessensbekundungsverfahren ermittelten Rangfolge (Förderbedürftigkeit) und dem zur Verfügung stehenden Bewilligungskontingent.

Der früheste Vorhabenbeginn ist ab dem 1. Juli 2026 möglich. Der Bewilligungszeitraum endet unabhängig vom tatsächlichen Vorhabenbeginn am 30. Juni 2028.

Ein förderunschädlicher Beginn des Vorhabens vor der Bewilligung ist gemäß Nummer 5.1 der EU-Rahmenrichtlinie nach dem Eingang des Antrags bei der SAB möglich, wobei der Durchführungszeitraum frühestens am 1. Juli 2026 beginnt. Der Antragsteller trägt jedoch das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

VIII. Auswahlprozess, Bewertungskriterien und deren Gewichtung

Die Auswahl der Vorhaben und Entscheidung über die Bewilligung wird durch die SAB auf der Grundlage der vom SMK nach einheitlichen Kriterien ermittelten Rangfolge (Bedarfsindex der Förderbedürftigkeit) der interessebekundenden Kindertageseinrichtungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorgenommen.

Die Ermittlung der Rangfolge der interessebekundenden Kindertageseinrichtungen erfolgt unter nachstehender Gewichtung der folgenden Indikatoren:

Indikator	Gewichtungsfaktor
Anteil Sozialgeldbezug U 15 (sozialraumbezogen Gemeinde/Ortsteil)	22,2 Prozent
Kitadaten sozialer Hintergrund Dieser Indikator wurde einrichtungsbezogen ermittelt aus den sozialen Merkmalen: - Anteil von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrags (Gewichtung 44,4 Prozent), - Anteil Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird“ (Gewichtung 11,1 Prozent) und - Anteil an Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag abgesenkt wird“ (Gewichtung 44,4 Prozent).	55,5 Prozent
Kitadaten Sprache Entweder - Kitas MIT Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG: Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den drei Schuljahren 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024 durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG an untersuchten Kindern gesamt in der Einrichtung, oder	22,2 Prozent

<ul style="list-style-type: none"> - Kitas OHNE Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Hilfskriterium): Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den drei Schuljahren 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024 durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG, im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, oder - „reine“ Horte: Anteil von Kindern mit Befund „Sprache/Sprechen“ bei der im Schuljahr 2023/2024 durchgeführten Schulaufnahmeuntersuchung im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt. 	
---	--

Auswahl der Einrichtungen, in denen eine zweite zusätzliche Fachkraft gefördert werden kann:

In Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann in Kindertageseinrichtungen mit einer hohen Anzahl aufgenommener Kinder zudem eine zweite zusätzliche Fachkraft im Umfang von ebenfalls höchstens 30 Wochenstunden gefördert werden. Die Ermittlung der betreffenden Kindertageseinrichtungen erfolgt nach dem folgenden Verfahren:

- Aus allen interessebekundenden Kindertageseinrichtungen werden bezogen auf die jeweilige Anzahl der aufgenommenen Kinder (Angabe A1) vier Quartile gebildet. Das oberste Quartil, d. h. das Quartil mit den höchsten Anzahlen aufgenommener Kinder, bildet die Grundgesamtheit für die Ermittlung der Fördermöglichkeit einer zweiten zusätzlichen Fachkraft.
- Die Kindertageseinrichtungen geben im Rahmen der Interessenbekundung an, ob sie Interesse an der Förderung einer zweiten zusätzlichen Fachkraft haben.
- Einbezogen in die Auswahl werden nur die Kindertageseinrichtungen, die Interesse an der Förderung einer zweiten zusätzlichen Fachkraft bekundet haben.
- Grundlage ist die zuvor ermittelte Rangfolge aller interessebekundender Kindertageseinrichtungen.
- Die Förderung einer zweiten zusätzlichen Fachkraft ist möglich
 - o für die Kindertageseinrichtungen, die nach der zuvor ermittelten Rangfolge für die Förderung in Betracht kommen und,
 - o die innerhalb des obersten Quartils der Anzahl der aufgenommenen Kinder liegen.

Dresden, den 18. September 2025

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
 gez.
 Fohmann
 Referatsleiter